



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

LXXXVI. Kurfürst Friedrich III. verleiht der Stadt Mohrin das Recht, Roß-
und Viehmärkte zu halten, am 9. November 1692.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55515)

Vrkundt mit Vnferm — Secret befiegelt Vnd gegeben zu Cöln an der Sprew, Dingstages post
quasimodo geniti, Im MDLXXten Jahre.

Nach der im Zehden'schen Hausbuch befindlichen Abschrift aus dem v. Sachwitz'schen Nachlaß.

LXXXV. Des Kurfürsten Johann George's Lehnbrief über das Schulzengericht zu Rüdnitz,
vom 25. Mai 1581.

Wier Johans Georg, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg etc., Beken-
nen — Das Wier Vnferm Lieben getrewen Marcus schwienert vnd seinen Mänlichen Leibes
Lebens erben das Schulzengerichte zu Rüdnitz mitt Aller gerechtigkeit vnd Freiheit, mit vier
Freyen hufen, mit einer Schäfereien, Frei elfen brenholz auf den Rehnen, Do es Vns oder Vnferm
Ambtte Zehden gelegen, vnd Alle Jahr drei Finckenaugen Aus dem kruge, vnd so oft der Krueger
Brawet, eine Fatelkanne, II töwer Dünnebieer vnd II töwer Sey. Wan aber der krueger das Bier
von Aufsen holet, von einem Dreiling II becher vnd von einer thonne ein becher bier, Item Zwei
Kofseten Frei, Aufgenommen die Dienste, Auch II kafeln von der Mäteriz vnd ein ganz Flack zu
führen, Auch wan ein Jungfer wirt zue ehe gegeben im Dorff Rüdnitz oder von Aufsen darin
kombt, die sol dem Schulzen geben, ehe sie Wirt zu bette gebracht, ein Par handtschu vor VIII
Brandenburgisch pfening oder XIV schilling Finckenaugen, oder ihme sonsten Wille dauor machen.
Dauon sol der schulze Jerlich geben vnd halten dem Closter zu Zehden für I Lehnpfert III pfund
finckenaugen. Zu Vrkundt mit Vnfern Anhangenden Sigel — — gegeben zu Cuftrin, Donnersta-
ges nach Trinitatis, Anno 1581.

Nach der im Zehden'schen Hausbuche befindlichen Abschrift aus dem v. Sachwitz'schen Nachlaß.

LXXXVI. Kurfürst Friedrich III. verleiht der Stadt Mohrin das Recht, Roß- und Viehmärkte
zu halten, am 9. November 1692.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des
heyligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,
Berge, Stettin, Pommern, der Calsuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crofsen vnd Schwiebus
Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt etc., Uhrkunden hiermit. Demnach Vns Bur-
germeister vnd Rathmanne des Städtleins Mohrin unterthänigst Supplicando zu vernehmen gege-
ben, was gestalt die nahrung daselbst, zumahlen das Städtlein vor einigen Jahren abgebrant, sehr
schlecht vnd gering seyn vnd zu denselben aufnehmen gereichete, weilen der orth guter Viehe-Zucht

fehr nahe liegt, wan Ihnen gleich andern Städten bey Jährlich einfallenden gewöhnlichen Drey Jahrmärkten auch jedesmahl einen Rofs- vnd Viehe-Märckt zu halten gnädigt concediret wurde, allermassen sie darumb unterthänigst ansuchung gethan: Vnd dann wir in gnädigster consideration itzt angeführter uhrfachen diesem unterthänigsten petito in gnaden deferiret; Als concediren vnd verstatten Wir hiermit vnd krafft dieses, das bey jedwederem der dreyen gewöhnlichen Jahrmärkten zu Mohrin, als nemlich des Freytags nach Septuagesimä, des Mitwochs nach Jubilate vnd Freytags nach Crucis, des tages vorhero ein Rofs- vnd Viehemarckt, gleich in anderen Städten geschiehet, mit kauffen vnd verkauffen, männigliches vngehendert, gehalten werden möge; vnd befehlen solchem nach Unserer Neu-Märkischen Regierung etc. sich hiernach — zu achten —. Gegeben zu Colln an der Spree, den 9. November 1692.

gez. Friederich.

E. v. Dankelman.

Aus einer v. Sachwitschen Abschrift.

Stoffen, Kleppern und ...

1. Einmahl ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...
21. ...
22. ...
23. ...
24. ...
25. ...
26. ...
27. ...
28. ...
29. ...
30. ...
31. ...
32. ...
33. ...
34. ...
35. ...
36. ...
37. ...
38. ...
39. ...
40. ...
41. ...
42. ...
43. ...
44. ...
45. ...
46. ...
47. ...
48. ...
49. ...
50. ...
51. ...
52. ...
53. ...
54. ...
55. ...
56. ...
57. ...
58. ...
59. ...
60. ...
61. ...
62. ...
63. ...
64. ...
65. ...
66. ...
67. ...
68. ...
69. ...
70. ...
71. ...
72. ...
73. ...
74. ...
75. ...
76. ...
77. ...
78. ...
79. ...
80. ...
81. ...
82. ...
83. ...
84. ...
85. ...
86. ...
87. ...
88. ...
89. ...
90. ...
91. ...
92. ...
93. ...
94. ...
95. ...
96. ...
97. ...
98. ...
99. ...
100. ...

II. Das dritte Buch ...

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...
21. ...
22. ...
23. ...
24. ...
25. ...
26. ...
27. ...
28. ...
29. ...
30. ...
31. ...
32. ...
33. ...
34. ...
35. ...
36. ...
37. ...
38. ...
39. ...
40. ...
41. ...
42. ...
43. ...
44. ...
45. ...
46. ...
47. ...
48. ...
49. ...
50. ...
51. ...
52. ...
53. ...
54. ...
55. ...
56. ...
57. ...
58. ...
59. ...
60. ...
61. ...
62. ...
63. ...
64. ...
65. ...
66. ...
67. ...
68. ...
69. ...
70. ...
71. ...
72. ...
73. ...
74. ...
75. ...
76. ...
77. ...
78. ...
79. ...
80. ...
81. ...
82. ...
83. ...
84. ...
85. ...
86. ...
87. ...
88. ...
89. ...
90. ...
91. ...
92. ...
93. ...
94. ...
95. ...
96. ...
97. ...
98. ...
99. ...
100. ...